

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH –

Vom 23. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 163)

geändert durch Satzungen vom
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
22. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 914)
1. Juli 2005
5. Juli 2006
5. März 2010
18. Februar 2013
5. August 2015
29. April 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des **Bayerischen Hochschulgesetzes** erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zweck der Deutschen Sprachprüfung	2
§ 3 Prüfungsbeauftragte und Prüfende	2
§ 4 Prüfungstermine, Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung, Anmeldung	3
§ 5 Nachteilsausgleich	3
§ 6 Gliederung der Deutschen Sprachprüfung	4
§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen	4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	5
§ 8a Ungültigkeit der Prüfung	5
§ 9 Wiederholung der Deutschen Sprachprüfung	5
§ 10 Prüfungszeugnis	5
II. Besondere Bestimmungen	6
§ 11 Schriftliche Prüfung	6
§ 12 Mündliche Prüfung	8
§ 13 Hilfsmittel	8
III. Schlussbestimmungen	9
§ 14 Rahmenordnung, Inkrafttreten	9
Anlage	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wer die Studienqualifikation nicht in einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat und den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht in einer anderen zulässigen Weise zu erbringen vermag, kann die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

(2) ¹Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene DSH gilt gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen oder Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der FAU für bestimmte Studienzwecke die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit differenziert werden.

§ 2

Zweck der Deutschen Sprachprüfung

¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Prüfungsbeauftragte und Prüfende

(1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist eine Prüfungsbeauftragte bzw. ein Prüfungsbeauftragter als Prüfungsvorsitzende bzw. als Prüfungsvorsitzender verantwortlich, die bzw. der zusammen mit einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und sonstigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache hauptamtlich tätig sind, vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt wird. ²Die bzw. der Prüfungsvorsitzende sowie die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter sind für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert.

(2) ¹Die bzw. der Prüfungsvorsitzende beauftragt das Sprachenzentrum der Universität mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Zu Prüfenden können alle nach dem **Bayerischen Hochschulgesetz** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ³Die Prüfenden müssen für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sein. ⁴Die Prüfungskommission setzt sich mindestens zur Hälfte aus angestellten oder beamteten Mitarbeitenden der FAU zusammen. ⁵Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können als Gäste zusätzlich auch Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachbereichs oder der Fakultät teilnehmen, in dem bzw. in der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 4

Prüfungstermine, Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung, Anmeldung

(1) ¹Die Prüfung findet in jedem Semester in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit statt. ²Die Prüfungstermine werden von der bzw. dem Prüfungsbeauftragten in Absprache mit dem Sprachenzentrum festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Je nach Bedarf kann die bzw. der Prüfungsbeauftragte im Benehmen mit dem Referat S-INTERNATIONAL – Internationale Angelegenheiten, der Studierendenverwaltung und dem Sprachenzentrum der Universität Zusatz- und Ersatztermine einrichten.

(3) Zur DSH ist zugelassen, wer

1. eine Zulassung zum Studium an der FAU hat und
2. den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht durch Vorlage einer anderen Bescheinigung i. S. d. § 2 RO-DT erbringen kann.

(4) ¹Wer zur DSH zugelassen ist, soll sich spätestens zu der Anmeldefrist, die in den von der Universität verschickten Zulassungsschreiben genannt ist, zur Prüfung anmelden. ²In der Regel liegt dieser Termin etwa vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 5

Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Prüfungsvorsitzende gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 6

Gliederung der Deutschen Sprachprüfung

(1) ¹Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung gemäß § 12 entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 nicht bestanden ist.

(4) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist ausgeschlossen.

§ 7

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 6 bestanden ist.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt für jede Teilprüfung einzeln nach einem vom Kollegium der Prüfenden erstellten und von der bzw. dem Prüfungsbeauftragten gebilligten Punkteschema.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(5) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. ²Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt. ³Dieses ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen.

(6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. ²Von ihr kann nicht befreit werden.

(8) Das Gesamtergebnis gemäß Abs. 1 wird festgestellt

1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind;
2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt sind;
3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die bzw. der zu Prüfende zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ²Das Gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann die bzw. der Prüfungsbeauftragte die zu Prüfende bzw. den zu Prüfenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 8a

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die bzw. der Prüfungsbeauftragte nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Der bzw. dem Geprüften ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 9

Wiederholung der Deutschen Sprachprüfung

Eine an der FAU nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Deutsche Sprachprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 10

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 7 aus.

(2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß der **Anlage** ausgestellt, das von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der RO-DT in der jeweils geltenden und von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Fassung entspricht und bei der HRK unter der Nummer 70-06/15 registriert ist.

(3) Liegt das Ergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. ²Elektronische Archivierung ist zulässig.

II. Besondere Bestimmungen

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV + WS)
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP) (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

¹Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel
- Beantwortung von Fragen,

- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV + WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

¹Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. ²Dem Text kann zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgaben, Leseverstehen

¹Die Aufgaben im Leseverstehen sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung, Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

¹Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ²Sie sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (zum Beispiel syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

¹Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. ²Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und / oder Zitate, Statements oder Kurztex-te. ³Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁴Durch die Aufgaben soll ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können. ⁵Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern.

b) Bewertung

¹Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12

Mündliche Prüfung

Mit der mündlichen Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Durchführung

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. ²Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. ²Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und / oder ein Schaubild / eine Grafik sein. ³Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 13

Hilfsmittel

¹Weder bei den Teilprüfungen der schriftlichen Prüfung noch bei der mündlichen Prüfung sind Hilfsmittel (Wörterbücher, Lehrwerke, vorgefertigte Notizen, elektronische Geräte etc.) zugelassen. ²Alle Prüfungsunterlagen werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Rahmenordnung, Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 8.6.2004 (HRK) und 25.6.2004 (KMK) i. d. F. vom 23.7.2020 (HRK) und 28.11.2019 (KMK) in vollem Umfang.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage



DSH-Zeugnis

Herr/Frau _____
geboren am _____
aus _____

hat am [Datum] die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH – ...

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:	___	%
Hörverstehen:	___	%
Textproduktion:	___	%
Leseverstehen:	___	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	___	%
Mündliche Prüfung:	___	%

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Erlangen, den [Datum]

(TITEL, NAME)
Prüfungsvorsitzende/r

(Siegel)

(TITEL, NAME)
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.3.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.7.2019) und ist bei der HRK registriert (70-06/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 8.6.2004 und der KMK vom 25.6.2004 i. d. F. der HRK vom 23.7.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Abs. 5 bis 7)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen (Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. (Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)		
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)		
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit,	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit,
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten).		